



Stadt Wittmund

Der Bürgermeister

Hinweisblatt zur Absetzung von Wassermengen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr

Rathaus
Kurt-Schwitters-Platz 1
26409 Wittmund

Tel.: 04462 983-253 od. 252
Fax: 04462 983-291
E-Mail: sandra.perduns@stadt.wittmund.de
heinz.eilts@stadt.wittmund.de
Internet: www.wittmund.de

Öffnungszeiten:
Montag – Mittwoch 08:00 – 12:30 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 08.00 – 12.30 Uhr
14:00 – 17:00 Uhr
Freitag 08.00 – 12.30 Uhr

Satzungsrechtliche Grundlagen

Schmutzwasser ist gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung

- das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser)
- das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser), wie z.B. Schwimmbad-/Poolwasser, Aquarienwasser, verschmutztes Kühlwasser, o.ä.

Dieses Wasser unterliegt dem Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser, d.h. es ist der Kanalisation zuzuführen und nicht anderweitig auf dem Grundstück zu verbringen oder der Oberflächenentwässerung zuzuführen.

Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Nach § 12 der Abwassergebührensatzung können Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, auf Antrag bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden.

Dies betrifft vor allem Wasser für die Viehtränke oder Gartengießwasser.

Antragstellung für die Absetzung von Schmutzwasser

Voraussetzung hierfür ist, dass die Ermittlung der abzusetzenden Wassermenge durch einen geeichten Wasserzähler erfolgt, der auf eigene Kosten des Gebührenpflichtigen eingebaut wird. Dieser eingebaute Wasserzähler ist der Stadt Wittmund unter Angabe der Zählernummer und des Zählerstandes anzumelden. Das erforderliche Antragsformular finden Sie im Internet unter www.wittmund.de unter der Rubrik Formulare oder Sie erhalten es im Steueramt der Stadt Wittmund. Der Antrag ist unverzüglich nach dem Einbau des Zählers bei der Stadt Wittmund vorzulegen.

Eichpflicht/Eichfristen für die Absetzzähler

Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Eichfrist beträgt derzeit 6

Jahre. Nach Ablauf der Gültigkeit, muss der Zähler ausgewechselt oder nachgeeicht werden. Für den Zählerwechsel ist eine erneute Antragstellung bei der Stadt Wittmund notwendig.

Fristgerechte Meldung der Zählerstände für die Absetzung

Der erfasste Zählerstand ist jährlich mitzuteilen. Erfolgt die jährliche Meldung nicht, wird eine zu einem späteren Zeitpunkt beantragte Absetzungsmenge nicht in vollem Umfang berücksichtigt. Die beantragte Absetzungsmenge wird dann durch die Anzahl der Jahre geteilt, die seit der letzten Meldung vergangen sind.

Sowohl die Zählerstandsmitteilung als auch der Absetzungsantrag ist mit amtlichen Vordruck bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Stadt Wittmund einzureichen. Auch diesen Vordruck finden Sie im Internet unter www.wittmund.de unter der Rubrik Formulare oder Sie erhalten es im Steueramt der Stadt Wittmund. Verspätet gemeldete Zählerstände können bei der jährlichen Abrechnung der Schmutzwassergebühr nicht mehr berücksichtigt werden!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Stadt Wittmund stichprobenartig und bei Unklarheiten eine Besichtigung der Installation vornimmt.